

Schriftenreihe
des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

HLBS

SONDERREIHE
Beispiele der agraren Taxation

HEFT B 44

DR. MANFRED OBECK

**VERMÄCHTNISSE ZU LASTEN
DES ERBEN
EINES ABGEWIRTSCHAFTETEN HOFS**



Verlag
"PFLUG und FEDER"
53 BONN — OXFORDSTRASSE 2

V O R W O R T

In der Reihe "Beispiele der agraren Taxation" werden Gutachten von landwirtschaftlichen Sachverständigen veröffentlicht. Es sind Gutachten, die neue Methoden aufzeigen, bewährte Methoden vertiefen oder aus anderem fachlichen Grund Interesse verdienen.

Sie stellen Möglichkeiten dar, Taxationsaufgaben zu lösen. In diesem Sinne sind sie Beispiele. Andere Möglichkeiten sind in wohl jedem Falle denkbar und auch begründbar. Durch Veröffentlichung eines Beispiels wird keiner Lösungsmöglichkeit der Vorzug gegeben. Vielmehr ist es die Aufgabe der Veröffentlichungsreihe, zur Gegenüberstellung unterschiedlicher Ansichten anzuregen und so zur Klärung der meist schwierigen Taxationsprobleme beizutragen.

Wenn ein Gutachten mehrere Fragestellungen behandelt, so wird nur der für die Veröffentlichung entscheidende Teil abgedruckt. Aufzählungen von Unterlagen, die zur Gutachtenerarbeitung verwendet wurden, und andere Gutachtenformalien bleiben hier unberücksichtigt. Personen- und Ortsnamen werden nicht wiedergegeben, Kürzungen sind durch Punkte kenntlich gemacht.

Bonn, im Mai 1980

Der Herausgeber

Ü B E R B L I C K

Kann ein Hof im Erbfall auch die Vermächtnisse bzw. Erbteile der weichen Erben tragen, ohne seine Existenz zu gefährden? Diese Frage wird sich in solchen Situationen immer wieder stellen.

Im vorliegenden Fall war der Hof bereits stark heruntergewirtschaftet. Trotzdem verlangte die weichende Erbin ihren Anteil, den der verstorbene Vater ihr in erheblicher Höhe in seinem Testament zugedacht hatte.

Der Hoferbe, der alle nur möglichen Schritte unternommen hatte, um die Existenz des schon stark gefährdeten Betriebes zu retten, wehrt sich dagegen und will freiwillig nur einen Teil zugestehen. Der Streit geht durch mehrere Gerichtsinstanzen.

Auf Ersuchen des Gerichtes untersucht der Verfasser im vorliegenden Gutachten die wirtschaftliche Lage des Hofes beim Erbfall und zum 15 Jahre später liegenden Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens.

Da der Fall nicht nur betriebswirtschaftlich, sondern auch rechtlich von Interesse ist, ist auch der entscheidende Beschluß des Oberlandesgerichts mit seiner Begründung in wesentlichen Passagen wiedergegeben.

GUTACHTEN

in der Landwirtschaftssache

N ./ . N

lt. Beweisbeschluß des

Amtsgerichts - Landwirtschaftsgerichts

in X.

vom 19.1.1976

erstattet durch

Dr. Manfred Obeck

3111 Rätzlingen

Inhaltsübersicht

A. Auftrag	Seite	5
B. Sachverhalt	"	5
C. Unterlagen, Hofbesichtigung und Material	"	7
D. Situation und Entwicklung des Betriebes	"	8
1) Organisation	"	8
2) Gebäude	"	10
3) Inventar	"	11
4) Rentabilitätsberechnung	"	15
5) Verschuldung	"	19
6) Vermögensentwicklung	"	21
E. Zur Frage der Aushöhlung des Hoferbes	"	23
F. Zusammenfassung und Beantwortung der Fragen des Gerichts	"	33
Beschluß des Landwirtschaftssenats des OLG	"	37

A. Auftrag

Mit dem Schreiben des Amtsgerichtes-Landwirtschaftsgericht-X vom 19.1.1976 wurde der Unterzeichner aufgefordert, in o.a. Sache ein Gutachten zu erstellen.

Lt. vorgenanntem Schreiben des Landwirtschaftsgerichtes soll im Rahmen des Gutachtens festgestellt werden, ..." ob die Vermächtnisse zu Gunsten der Antragstellerin zu einer ... Aushöhlung des Erbrechts des Hoferben ... geführt haben, und außerdem bis zu welcher Höhe diesen letztwilligen Wünschen des Erblassers gefolgt werden kann, ohne daß die Existenz des Hofes dadurch gefährdet wird. Auszugehen ist dabei von dem Zeitpunkt des Erbfalles".

E. Sachverhalt

Der Beklagte ist Erbe eines Hofes in M bei X. Der Erbfall trat am 5.8.1961 ein. Der Hof hatte zum Zeitpunkt des Erb- falles eine Größe von 71,97.83 ha.

Die Klägerin ist die Stiefschwester des Beklagten.

Im Rahmen eines Ehe- und Erbvertrages vom 4.Feb. 1957 hat der Erblasser festgelegt, daß die Klägerin als Abfindung vom Hof den Gegenwert von etwa

5,0 ha Ackerland
5,0 ha Weideland
2,5 ha Wiesenland

mittlerer Art u. Güte erhalten soll. Sollte die Antragstel-lerin die Lieferung von Land im Ort verlangen, so soll dies so abgeteilt werden, daß der Hof wirtschaftlich nicht beein- trächtigt wird, jedoch hat der Hof das Vorkaufsrecht für dieses Land.

Mit dem Klageschreiben des Rechtsanwaltes Dr.J. vom 11.1.1974 an das Landgericht in Lüneburg, hat die Antrag- stellerin den Hoferben wegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 80.000,--DM verklagt.

Mit dem Schreiben des Rechtsanwaltes Dr.J. an das Landgericht M., 8.Zivilkammer, wurde der Abfindungsanspruch als Gegenwert für die w.o. angeführten 12 1/2 ha Land auf 105.000,--DM erhöht.

Mit dem Schlußurteil vom 3.1.1975 hat das Landgericht M., 8.Zivilkammer, den Beklagten und Hoferben verurteilt, weitere 55.000,--DM an die Klägerin zu zahlen, nachdem der Beklagte mit dem vorhergehenden Urteil des Landgerichts M. bereits zur Zahlung von 50.000,--DM an die Klägerin verurteilt worden ist.

Nach Einlegung einer Berufung am 14.Feb.1975 zum OLG - D. hat der 7.Ziv. Senat des OLG am 26.Juni 1975 das Schlußurteil des Landgerichts vom 3.Jan.1975 aufgehoben und die Sache gemäß § 12 Abs. 2 LWVG an das Amtsgericht - Landwirtschaftsgericht - X. abgegeben.

Gemäß Auftragsschreiben des Amtsgerichts - Landwirtschaftsgerichts X. vom 19.1.1976 soll im nachstehenden Gutachten zu der Frage Stellung genommen werden, ob die Vermächnisse zu Gunsten der Antragstellerin zu einer Aushöhlung des Erbrechtes des Hoferben geführt haben (bzw. führen), d.h. ob ein solches Vermächtnis im Falle seiner Erfüllung den Hoferben außerstande setzt, den Hof ordnungsgemäß zu wirtschaften.

Der gesamte Sachverhalt über den Hof wird, soweit er nicht im Gutachten Erwähnung findet, für die Beteiligten als bekannt vorausgesetzt.

In das Gutachten wurde nur der Sachverhalt aufgenommen, der für die Behandlung der Beweisfrage als relevant angesehen wurde.

C. Unterlagen, Hofbesichtigung und Material

I. Unterlagen

1. 4 Akten des Amtsgerichts X.
2. Die Grundakten des Hofes beim Amtsgericht
(zeitweise)
3. Unterlagen des Hofes N. in M. (übergeben vom Beklagten am Tage der Betriebsbesichtigung
darunter:
 - a) Inventarverzeichnis
(21.6.1948 - 28.2.1962)
 - b) Verteilungsbücher
der W.Jahre 56/57 bis 60/61
mit versch. Einlagen
 - c) Unterlagen über Gebäude- u. Inventarversicherung.
 - d) Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch
 - e) Einheitswerbescheid (24.1.57)
 - f) Verschiedene Unterlagen, Zusammenstellungen und Ablichtungen mit den lfd. Nr. 1 - 21

Die hier aufgeführten Unterlagen werden mit dem Gutachten dem Amtsgericht - Landwirtschaftsgericht X. übergeben.

II. Hofbesichtigung

Am 31.3.1976, 14.00 Uhr hat der Unterzeichner eine Betriebsbesichtigung auf dem Hof in M. durchgeführt. Obwohl beide Parteien von dem Termin mit einem Schreiben vom 15.3.1976 unterrichtet worden sind, hat die Antragstellerin bzw. deren Anwalt an der Besichtigung nicht teilgenommen.

Der Beklagte hat dem Unterzeichner die erfragten Aus-

künfte erteilt.

Von dem Beklagten wurde dem Unterzeichner versichert, daß die Zahlen, Daten und Angaben in dem übergebenen Material den Tatsachen entsprechen.

III. Material (6 Literaturquellen)

D. Situation und Entwicklung des Betriebes

I. Die Situation des Betriebes zum Erbfallstichtag (5.8.1961)

1. Organisation

a) Einheitswert: 94.900,-- (Bescheid vom 24.1.1957)

b) Flächenausstattung

Am Tage des Erbfalles verfügte der Betrieb über folgende Flächen: (lt. Liegenschaftsauszug)

Äckerland: 35,72.75 ha
Summe der EMZ: 196.264;
damit \emptyset AZ: 55,62

Grünland: 25,08.26 ha
Summe der EMZ: 128,167
damit \emptyset GZ: 51,10

Streuwiesen: 1,95.99 ha
Summe der EMZ: 4.099;
damit \emptyset GZ: 20,91

Garten: 0,18.61 ha
Summe der EMZ: 893;
damit \emptyset AZ: 48,0

Hofffläche: 0,56.40 ha

Wasserflächen: 5,69.27 ha
(einschl.Reet)

Wald: (Holzung): 2,76.55 ha

Gesamtfläche: 71,97.83 ha

Die landw.Nutzfläche hatte damit einen Umfang von:

Ackerland	:	35,72.75 ha
Grünland	:	25,08.26 ha
Streuwiesen	:	1,95.99 ha
Garten	:	<u>0,18.61 ha</u>
		62,95.61 ha

Die durchschnittliche Entfernung der Flächen zu der Hofstelle beträgt rd. 1,2 km.

Anbauverhältnis (Acker)

Den Buchführungsunterlagen ist zu entnehmen, daß auf dem Acker nur Getreide angebaut wurde.

Ein Anbauverhältnis liegt nicht vor.

Nutzung (Grünland)

Das Grünland wurde im Rahmen der Rindviehhaltung durch Milchviehhaltung und Jungvieh genutzt. Z.Teil waren Weidelandereien verpachtet, ob langfristig oder nur für einzelne Weidedurchgänge (im Sinne einer Pensionsviehhaltung), kann den Unterlagen nicht mehr genau entnommen werden.

Aus einer Zusammenstellung von Herrn N. geht hervor, daß am Tage des Erbfalles insgesamt:

57,21.40 ha

selbst bewirtschaftet wurden, davon waren 18,69.70 ha Ackerland.

2. Gebäude

Wohnhaus: Baujahr 1878

Stallgebäude:

am Wohnhaus: Baujahr 1916

mit Stallraum für

15 Kühe (Anbindestall, Mittelangstand)

25 Stück Jungvieh (einschl. in altem
Pferdestall)

20 Mastschweineplätze

Alte Scheune Baujahr 1878

(nur Lagerraum)

Neue Feldscheune (Baujahr 1920/23)

(nur Lagerraum und Maschinenschup-
pen)

Gebäudeversicherung:

Die Gebäude waren z.Zt. des Erbfalles mit

20.410,--DM für Wohnhaus (Wert 1914)

3.880,--" für Zwischenbau - " -

4.520,--" für Stallanbau - " -

13.400,--"

14.250,--" für Scheune mit Schweinestall

6.500,--" für Scheune (Wert 1914)

versichert.

Der Inventarwert der Gebäude betrug am 30.6.1961 (lt. Inventar-
buch) insgesamt:

41.882,--DM.

=====

Beurteilung der Gebäude

Rückschließend aus dem Zustand bei der Besichtigung am
31.3.1976 kann folgendes bemerkt werden:

Das Wohnhaus ist aus der Sicht der Größe mehr als ausreichend für einen Betrieb der o.a. Größe.

Zustand und Pflege lassen darauf schließen, daß seit längerer Zeit vor dem Erbfall keine oder nur unwesentliche Unterhaltsarbeiten durchgeführt wurden.

....

Die zusammenfassende Beurteilung der Wirtschaftsgebäude führt zu dem Ergebnis, daß es sich durchwegs um alte Gebäude handelt, die in ihrer Größe, Einrichtung und Ausstattung in den langen Jahren vor dem Erbfall nicht verändert wurden. Weder wurde die Zahl der Anbinde- bzw. Aufstallungsplätze vergrößert, noch wurden Änderungen und Verbesserungen arbeitswirtschaftlicher Art in erkennbarer Weise durchgeführt. Hinsichtlich seiner Stallverhältnisse kann der Betrieb, und das ist bemerkenswert für einen Hof, der aufgrund seiner Standort- und Flächenverhältnisse auf eine einkommenstragende Rindviehhaltung angewiesen ist, als völlig zurückgeblieben bezeichnet werden.

3. Inventar

a. Lebendes Inventar

Lt. Inventarverzeichnis der Buchstelle C. waren am 30.6.1961 (also praktisch am Todestag - 4.7.1961) folgende Tierbestände vorhanden:

- 2 Pferde (volljährig)
- 7 Milchkühe (am 1.7.60: 10 Kühe)
- 3 tragende Rinder
- 1 Rind (2-jährig)
- 7 Rinder (1-jährig)
- 3 Kälber

Daneben einige Hühner und Junghennen.

Der Inventarwert der Viehhaltung betrug am 30.6.1961

9.300,--DM

Dies dürfte einem Marktwert (am 30.6.1961) von

rd. 18.000,-- - 20.000,--DM entsprechen haben.

Die Milchleistung der Kühe kann wegen fehlender Unterlagen nicht mehr belegt werden.

Aus der Gewinn- u. Verlustrechnung kann entnommen werden, daß im W.Jahr 1960/61 für insgesamt 7.893,47 DM Milch verkauft wurden (neben 3.392,40 an Rindviehverkäufen).

Geht man von einem Milchpreis von rd. 0,34 DM/kg für das W.Jahr 1960/61 aus (vgl. Stat. Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 1968), so ergibt dies eine Milchleistung pro Kuh und Jahr von

$$\begin{aligned} 7,893.47 : (7 + 10 : 2) & : 0,34 \\ & = 2.731,3 \\ & = \text{rd. } 2.750/\text{kg}. \\ & \text{=====} \end{aligned}$$

Aufgrund des nicht genau rekonstruierbaren \emptyset - Bestandes und des aus der Statistik abgeleiteten Milchpreises, kann hier mit einer Schätztoleranz von $\pm 10\%$ gerechnet werden.

Die Milchleistung kann also zwischen 2.500 und 3.000 kg/Kuh und Jahr gelegen haben.

Die Beurteilung der Viehhaltung ergibt, daß einerseits der Bestand für diesen Betrieb viel zu gering war und daß andererseits die Leistung weit unter dem üblichen Durchschnitt lag.

Selbst bei optimistischer Einschätzung der Milchleistung

von 3.000 kg/Milch u. Jahr (vgl. w. unten) lag diese damit mindestens noch um 25% - 30% hinter den Durchschnittsleistungen der Jahre 1960/61 zurück.

Gleichzeitig völlig unzureichend sind die Verkäufe an Rindvieh von 3.392,--DM im W.Jahr 60/61, zumal der Inventarwert noch um 800,--DM (= rd. 1.600,--DM Marktwert) abgenommen hat.

Zusammenfassend muß die Viehhaltung des Betriebes umfangsmäßig als viel zu klein und leistungsmäßig als schlecht bezeichnet werden.

e. Totes Inventar

lt. Inventarbuch betrug der Inventarwert des toten Inventars am 30.6.1961

= 10.586,--DM.

Darin sind die buchmäßigen Restwerte von abgeschriebenen Maschinen u. Geräten mitenthalten.

Folgende größere Maschinen sind dabei als Leitmaschinen hervorzuheben:

		<u>Inventarwert 30.6.1961</u>
1 Dreschmaschine	(alt)	380,--
1 Stroh binder	(alt)	175,--
1 Bindemäher	(alt)	249,--
1 Wasserversorgung	(alt)	90,--
1 Vielfachgerät	(alt)	236,--
1 Wasserpumpe	(alt)	162,--
1 Melkanlage	(1953)	1,--
1 Trecker	(1953)	1,--
1 Anbaupflug	(1953)	182,--
1 Feldspritze	(1954)	372,--
1 PKW (Opel)	(1955)	1,--
1 Heumaschine	(1955)	565,--

1 Grasmäher	(1960)	400,--
1 Stalldungstreuer	(1960)	2.589,--
1 Zentrifugalstreuer	(1961)	816,--
1 Heulader	(1961)	3.615,--

Die Beurteilung des toten Inventars führt zu dem eindeutigen Schluß, daß der Betrieb im wesentlichen nur über alte und arbeitswirtschaftlich meist veraltete Maschinen verfügte.

Nur

Grasmäher (1960),
 Stalldungstreuer (1960),
 Zentrifugalstreuer (1961) und
 Heulader (1961) können als Maschinen bezeichnet werden, die einem technisch angemessenen Standard entsprachen. Bezeichnend ist die Ausstattung mit einem Schlepper aus dem Jahre 1953. Maschinen und Geräte für den Ackerbau waren durchweg alt.

Der Betrieb war am Tag des Erbfalles mit seiner maschinellen Ausstattung weit hinter vergleichbaren Betrieben zurückgefallen.

4. Rentabilitätsverhältnisse des Betriebes

Aus der dem Unterzeichner zur Verfügung gestellten Übersicht:
"Buchabschlüsse der Buchstelle C. für den Betrieb N. in M.",
gehen folgende Daten über die einzelnen W.Jahre hervor:
(in DM/Jahr; auf volle DM gerundet)

W.Jahr	Gewinn Verlust	Einlagen *)	Entnahmen
1948/49	+ 2.257,--	300,--	4.152,--
1949/50	+ 2.489,--	900,--	10.022,--
1950/51	+ 7.945,--	3.363,--	7.726,--
1951/52	+ 801,--	4.156,--	10.162,--
1952/53	- 14.323,--	22.491,--	13.631,--
1953/54	- 6.288,--	18.423,--	15.759,--
1954/55	- 5.462,--	5.924,--	12.671,--
1955/56	- 12.867,--	17.147,--	12.670,--
1956/57	- 3.724,--	3.725,--	12.451,--
1957/58	- 9.040,--	3.031,--	13.387,--
1958/59	- 8.344,--	3.829,--	13.042,--
1959/60	- 10.545,--	6.877,--	11.660,--
1960/61	- 11.846,--	4.412,--	11.401,--
Ges. 48/49-./60/61	68.947,-- =====	94.578,-- =====	148.734,-- =====

*) Die Einlagen beinhalten Rückvergütungen aus privaten Versicherungen, Geschenke sowie Einnahmen aus Verkäufen von Grund und Boden.

Die Übersicht über die Rentabilitätsentwicklung zeigt, daß der Betrieb, abgesehen von bescheidenen und nicht ausreichenden Gewinnen in den W.Jahren 1948/49 - 1951/52, nur noch mit Verlusten gewirtschaftet hat.

Die gesamten Betriebsverluste von 1948/49 - 1960/61 betragen 68.947,--DM.

Die Betriebsverluste der letzten 10 W.Jahre von 1951/52 bis 60/61 betragen 81.638,--DM, d.h. pro W.Jahr = 8.164,--DM.

Die aus der Betriebsstatistik der Landw.Kammer für die W.Jahre 1951/52 - 1960/61 entnommenen Daten über den Erfolg vergleichbarer Betriebe zeigen folgende Werte:

Reinertrag (bzw. Verlust) in DM/Ha LN

Betriebe von 50 - 100 ha:

	Getreide-Futterbaubetriebe	Futterbaubetriebe
1951/52	+ 188,--	+ 156,--
1952/53	+ 126,--	+ 101,--
1953/54	+ 196,--	+ 119,--
1954/55	+ 78,--	+ 19,--
1955/56	+ 100,--	+ 53,--
1956/57	+ 46,--	+ 24,--
1957/58	+ 109,--	+ 21,--
1958/59	+ 140,--	+ 12,--
1959/60	+ 172,--	./.
1960/61	+ 137,--	+ 43,--
<hr/>		
= Ø 51/52 - 60/61 :	+ 129,--	+ 55,--

Der Durchschnitt beider Betriebssysteme, denn dieser Wert kann mit der Organisation des Betriebes in M. in etwa verglichen werden, beträgt damit rd.

92,--DM Reinertrag/ha u.Jahr.

- +) Ø Getreide -Futterbau- und Futterbaubetriebe (50-100 ha)
von 1951/52 - 60/61; aus Betriebsstatistik der LWK
- ++) geschätzt aufgrund der Kapitalmarktlage
-

Bei einem tatsächlichen, durchschnittlichen Betriebsverlust
von 8.164,--DM und einem vergleichbaren Betriebsgewinn nach
statistischen Ø - Werten von 9.810,--DM
hat damit der Betrieb um 17.974,--DM
= rd. 18.000,--DM

pro W.Jahr (Ø von 10 Jahren) schlechter abgeschnitten als die
vergleichbaren Betriebsgruppen.

Bezogen auf die letzten W.Jahre vor dem Erbfall hat der
Betrieb im Bereich der Gewinn-Verlustrechnung mit mindestens
30.000,--DM zu schlecht gewirtschaftet.

Da jedoch die wirtschaftliche Existenz eines landw.Betriebes
nur dann gesichert ist, wenn der erwirtschaftete Gewinn, neben
den Entnahmen für den privaten Lebensunterhalt, eine nominelle
Vermögenszunahme ermöglicht, die für den hier beschriebenen
Betrieb im W.Jahr 1960/61 auf rd. 120 bis 150,--DM/ha u. W.
Jahr hätte betragen müssen, so kann daraus entnommen werden,
daß die wirtschaftliche Existenz bei einem Gewinn von mindestens
rd. 25.000,--DM (bezogen auf das W.Jahr 1960/61), unter Zu-
grundlegung o.a. Entnahmen für den privaten Bedarf, gesichert
gewesen wäre.

Auch hieraus ist zu entnehmen, daß der Betrieb um mindestens
30.000,--DM (Gewinn) zu schlecht bewirtschaftet worden ist.

Die Ursache der schlechten Betriebsergebnisse ist ganz ein-
deutig auf die zu schlechte Produktionswirtschaft zurückzuführen
die, so zeigen es die o.a. Daten, seit der Zeit der
Währungsreform, d.h. seit dem W.Jahr 1948/49 auf dem Betrieb
festzustellen ist.

Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß sowohl die Feld- als
auch die Viehwirtschaft mit schlechten Ergebnissen betrieben

worden ist. Bezogen auf die gesamte Produktion kann von einer sehr schlechten Wirtschaftlichkeit gesprochen werden.

Nach den vorliegenden Daten muß vor allem die Viehwirtschaft durch zu geringen Bestand und durch zu schlechte Leistung zur schlechten Rentabilität beigetragen haben.

Gerade aber auf eine starke und leistungsfähige Viehhaltung wäre es auf diesem Betrieb angekommen, da die Ackerfläche für eine ausreichende Rentabilität zu klein war und aufgrund der Boden- und Standortverhältnisse keine Intensivfrüchte (z. B. Rüben, Kartoffeln) angebaut werden konnten.

Durch die schlechte Rentabilität hatte der Betrieb, trotz Einlagen aus Grundstücksverkäufen, auch eine schlechte Ausstattung an totem (u. lebendem) Inventar.

Dies trug wiederum mit zu den schlechten Ergebnissen bei.

Es war ein Kreislauf negativer Wirkungen.

Dies trug scheinbar fast ausschließlich dazu bei, daß die Verschuldung des Betriebes, trotz der erheblichen Einlagen von fast 95.000,--DM in 10 Jahren (die wiederum zu überwiegenderem Teil aus Grundstücksverkäufen stammten) von einem fast schuldenfreien Hof, auf 128.552,96 DM am 30.6.1961 anwuchs.

Die Aufstellung über Höhe der Entnahmen (vgl. w. unten) ist zu entnehmen, daß dies nicht Ursache der Verschuldung sein können. Zwar stiegen die Entnahmen bis zum 3. Jahr 53/54 rapide auf 15.759,41 DM an, jedoch hielten sie sich dann bis zum W. Jahr 60/61 im Bereich von rd. 12.000,--DM / 13.000,--DM. Das nicht weitere Ansteigen der Entnahmen seit 1954/55 ist wahrscheinlich auch auf die schlechte finanzielle Lage des Betriebes zurückzuführen.

5) Die Verschuldung des Betriebes

Aus der w.o. angeführten Übersicht "Buchabschlüsse der Buchstelle C. für den Betrieb N. in M.", kann folgende Entwicklung der Finanzkontenstände entnommen werden:

Bilanz Stichtag:	DM Forderungen:	DM Schulden:
21.6.1948	111,60	20,--
30.6.1949	1.150,02	--,--
30.6.1950	72,92	2.908,62
30.6.1951	1.116,70	2.178,13
30.6.1952	851,12	6.304,16
30.6.1953	1537,55	7.463,51
30.6.1954	1.960,59	29.897,49
30.6.1955	2.679,22	43.741,66
30.6.1956	3.515,69	46.725,99
30.6.1957	2.643,14	52.482,83
30.6.1958	2.224,--	67.565,07
30.6.1959	2.426,12	84.087,15
30.6.1960	3.167,41	102.873,35
30.6.1961	3.434,06	128.552,96

Damit betrug am 30.6.1961 die Nettoverschuldung 128.552,96DM
./.
3.434,06"

125.118,90 DM
=====

Mit einer Verschuldung von rd.125.000,--DM war in diesem Betrieb mit einem enorm schlechten Produktionsvolumen die Grenze der tragbaren Belastung bei weitem überschritten. Dies geht auch aus dem mit den Kreditinstituten geführten Schriftverkehr und aus den Stellungnahmen der Buchstelle hervor.

6) Vermögensentwicklung des Betriebes

Ein genauer Überblick über die Vermögensentwicklung des Betriebes kann aus den verfügbaren Unterlagen nicht abgeleitet werden.

Am Bilanzstichtag 30.6.1961 wird eine Überschuldung von:

Vermögensteile:	78.246,93 DM
./. Schulden :	128.552,97 DM
<hr/>	
= Überschuldung:	50.306,03 DM =====

ausgewiesen. Im W.J. 60/61 hat lt. Bilanz das Vermögen um 18.835,01 DM abgenommen.

Am Stichtag 30.6.1951 zeigte die Bilanz folgende Werte:
(ohne Grund u. Böden)

	<u>DM</u>
a) Gebäude:	46.249,--
b) Maschinen: (einschl. Wagen, Kleingeräte usw.)	7.086,50
c) Vieh	14.952,50
d) Vorräte	226,--
e) Forderungen	<u>1.116,70</u>
	69.630,70
./. Verbindlichkeiten	<u>2.178,13</u>
	<hr/>
Vermögen	+ 67.452,57 DM =====

Ohne Berücksichtigung der Einlagen aus Landverkäufen hat das Vermögen damit in 10 W.Jahren vom 30.6.1954 - 30.6.1961

um	50.306,03 DM
+	67.452,57 "
	<hr/>
	117.758,60 DM

abgenommen.

Berücksichtigt man die Landverkäufe aus der Zeit von 1950 - 1960 mit insgesamt 53.756,10 DM, so beträgt der gesamte Vermögensverlust

	117.758,60 DM
+	53.756,10 "
	<hr/>
	171.514,70 DM.
	=====

Der Betrieb hat demnach in 10 W.Jahren einen Vermögensverlust von rd. 170.000,--DM hinnehmen müssen.

Selbst wenn die Vermögensverluste nicht eingetreten wären, hätte man noch nicht von einem entwicklungsfähigen Betrieb, d.h. von einem Betrieb, der seinem künftigen Bewirtschafter ein der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung entsprechendes und damit laufend steigendes Einkommen ermöglicht, sprechen können. Bezogen auf den Durchschnitt der W.Jahre 1950/51 - 60/61 hätte ein nominelles Vermögen von rd. 80,-- - 100,-- DM pro ha LN gebildet werden müssen, um die Entwicklungsfähigkeit zu sichern. Von diesen Sätzen ausgehend, fehlen an der Vermögensentwicklung weitere rd. 50.000,--DM, und damit erhöht sich der Fehlbedarf von rd. 170.000,--DM auf rd. 220.000,--DM.

Also fehlen für den Zeitraum der 10 W.Jahre von 1950/51 - 1960/61 insgesamt mindest. rd. 220.000,--DM an der Beibehaltung eines vergleichbaren Entwicklungsstandes der Betriebsorganisation. Mit diesem Betrag hätte der Betrieb noch nicht einmal seinen vergleichbaren Stand verbessern können.

Um den Betrieb, aus der Sicht des Stichtages vom 4.7.1961, auf ein organisatorisches und produktionstechnisches Niveau bringen zu können, das eine befriedigende und entwicklungs-sichere Rentabilität überhaupt ermöglicht, wären noch höhere Beiträge erforderlich gewesen (vgl. w. hinten), als die hier ermittelten 220.000,--DM.

E. Zur Frage der Aushöhlung des Hoferbes

I. Grundsätzliches

Unter Aushöhlung des Hoferbes ist nach den im Urteil des OLG D. vom 26.6.1975 angeführten Quellen und der Rechtsprechung eine Abfindung zu verstehen, die, unter Berücksichtigung der speziellen Situation und Lage des Betriebes, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigt. Im o.a. Urteil wird unter den Entscheidungsgründen u.a. dargelegt: "Wenn die Abfindungen vom Hofe in einer Zuwendung von Todes wegen in einer Höhe ausgesetzt worden sind, die die Kräfte des Hofes übersteigt, nämlich die Hoferbfolge derart aushöhlen, daß ein solches Vermächtnis im Falle seiner Erfüllung den Hoferben außerstande setzt, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften, so kann eine solche Zuwendung nichtig sein oder doch durch das Landwirtschaftsgericht auf das für den Hof tragbare Maß herabgesetzt werden".

Nachfolgend ist demnach die Frage zu prüfen, ob durch das Vermächtnis über 5,0 ha Ackerland, 5,0 ha Weideland und 2,5 ha Wiesenland (mittlerer Güte) bzw. 105.000,--DM, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Hofes nach dem Erbfall nicht mehr möglich ist.

Gemäß Schreiben des Amtsgerichtes - Landwirtschaftsgericht X. ist vom Unterzeichner in dem Gutachten festzustellen ob die Vermächtnisse zu Gunsten der Antragstellerin zu einer solchen Aushöhlung geführt haben, und außerdem bis zu welcher Höhe diesen letztwilligen Wünschen des

Erblassers gefolgt werden kann, ohne daß die Existenz des Hofes dadurch gefährdet wird.

Auszugehen ist dabei von dem Zeitpunkt des Erbfalles".

In dem Vermächtnis vom 4. Februar 1957 wurden der Antragstellerin vom Erblasser als Abfindung vom Hof der Gegenwert von etwa

5 ha Ackerland
5 ha Weideland
2 1/2 ha Wiesenland

mittlerer Art und Güte als Vermächtnis zuerkannt. Die Antragstellerin sollte die Lieferung von Land im Ort verlangen können, jedoch sollte dieses so abgeteilt werden, daß der Hof wirtschaftlich nicht beeinträchtigt wird und der Hof das Verkaufsrecht erhalten soll.

Im Zuge der Klage hat die Antragstellerin als Gegenwert für das im Vermächtnis aufgeführte Land vom Hoferben 105.000,--DM verlangt.

Dieses Verlangen wird abgeleitet von den im Gutachten vom 2.4.1974 des Sachverständigen K. ermittelten Preisen für Ackerland mit 1,--DM/m²
für Weideland mit 0,80 DM/m²
für Wiesenland mit 0,60 DM/m²
für den Zeitraum Ende 1973.

Wird der geschätzte Preis der Grundstücke von 1973 auf den Stichtag des Erbfalles (4.7.1961) zurückgeführt, so kann sicherlich nur ein Wert von rd. 2/3 des Betrages von 105.000,--DM, also rd. 70.000,--DM angenommen werden.

Dies bedeutet nicht, daß der Unterzeichner die vom Sachverständigen K. ermittelten Verkehrswerte für Ende 1973 für richtig oder nicht richtig hält.

Eine auf den Erbfall vorgenommene Reduzierung auf 2/3 des Wertes von Ende 1973 leitete sich ab aus den erzielten Verkaufspreisen für die Zeit von 1962 - 1963 mit durchschnittlich 0,67 DM/m² und aus den Verkaufspreisen für die Zeit von 1965 - 1972 mit durchschnittlich 1,03DM/m²

Es mag eingeräumt werden, daß dieser Vergleich nicht völlig stichnaltig begründet werden kann, aus der Erfahrung kann der Unterzeichner jedoch sagen, daß eine derartige Entwicklung der Verkehrswertrelationen von 1961 - 1973 durchaus den tatsächlichen Verhältnissen am Grundstücksmarkt entspricht.

II. Führt das Vermächtnis zugunsten der Antragstellerin zur Aushöhlung des Hofes

Nach LANGE u. WULF (Höfeordnung; a.a.O. S. 308 ff.) hat sich die Höhe der Abfindung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Hofes zu richten.

Sachgemäß handelt ein Erblasser, ... " wenn er den kapitalisierten jährlichen tatsächlichen Reinertrag seines Hofes unter Berücksichtigung eines Voraus für den Hofnachfolger zugrunde legt.

Legt der Erblasser einen den jährlichen tatsächlichen Reinertrag übersteigenden kapitalisierten Wert zugrunde, so liegt hierin eine Gefahr, weil die letzte Verfügung nichtig sein kann, wenn Abfindungen in einer Höhe ausgesetzt worden sind, die die Kräfte des Hofes übersteigen". Die Nichtigkeit solcher Abfindungen kann im Streitfall beseitigt werden, ... " da das LwG eine Herabsetzung solcher Lasten auf ein für den Hof tragbares Maß vornehmen kann".

Hier wird ausdrücklich auf den jährlichen tatsächlichen Reinertrag und nicht auf den Reinertrag vergleichbarer Betriebsgruppen und Betriebssysteme verwiesen.

Geht man im vorliegenden Fall, d.h. bei dem Hof des Erb-

lassers vom tatsächlichen jährlichen Reinertrag aus, so dürfte der Hof überhaupt nicht mit Abfindungen belastet werden.

Im Durchschnitt der letzten 10 W.Jahre von 1951/52 - 1960/61 erwirtschaftete der Hof einen Betriebsverlust von \emptyset 8.164,--DM/W.Jahr und im Durchschnitt der letzten 5 Jahre von 1956/57 - 1960/61 einen Betriebsverlust von \emptyset 8.700,--DM (vgl. w. oben).

Daraus lassen sich die folgenden Reinerträge ableiten:

	<u>\emptyset 10 W.Jahre</u>	<u>\emptyset 5 W.Jahre</u>
<u>Betriebsverlust</u>	8.164,--	8.700,--
+ Sollzinsen (\emptyset 7%)	3.990,--	6.098,--
= Roheinkommen ./.	4.174,--	./ . 2.602,--
./ . Lohnansatz 138,-- x 60,--/ha	8.280,--	155,-- x 60 ha = 9.300,--
Reinertrag bzw.Reinverlust	- 12.454,--	- 11.902,--
12.454,-- : 60 ha = rd. 208,--/ha		11.902 : 60 ha = 198,--/ha

Trotz gewisser Ableitungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten kann gefolgert werden, daß die nachträgliche Ermittlung der Reinertragswerte sowohl für den 10-jährigen als auch für den 5-jährigen Durchschnitt, Verluste von rd. 12.000,--DM/W.Jahr für den gesamten Betrieb bzw. rd. 200,--DM/ha LN ergibt.

Aus der Sicht der tatsächlichen Reinerträge hätte der Betrieb überhaupt nicht mit Abfindungen zum Zeitpunkt des Erbfalles belastet werden dürfen.

Geht man dagegen von den Reinerträgen vergleichbarer Betriebe aus (vgl. wie oben), so ergäbe sich für den 10-jährigen Durchschnitt ein Reinertrag von

92,--/ha x 60 ha= 5.520,--DM/W.Jahr
und für den 5-jährigen Durchschnitt ein Reinertrag von

70,--/ha x 60 ha= 4.200,--DM/W.Jahr.

Als Mittelwert kann demnach ein Reinertrag von rd. 5.000,--DM/W.Jahr angenommen werden.

Daraus würde sich folgende zumutbare Abfindung ableiten lassen:

5.000,--	x 18=	90.000,--	(Ertragswert)
./.	3/10 Voraus für Hoferben		27.000,--	
			<hr/>	
			63.000,--	
63.000,--	: 2	31.500,--	DM.
			<hr/> <hr/>	

Hätte es sich zum Zeitpunkt des Erbfalles um einen durchschnittlich bewirtschafteten, schuldenfreien und von vergleichbarer Rentabilität gekennzeichneten Betrieb gehandelt, so wäre eine Abfindung von 31.500,--DM für den weichenden Erben angemessen gewesen.

Auf die Anrechnung der evtl. Ausbildungskosten sei hier noch verwiesen.

Geht man jedoch von den tatsächlichen Verhältnissen aus, (vgl. Darstellung des Betriebes w.oben) so muß festgestellt werden, daß es sich nicht nur um einen sehr stark verschuldeten Betrieb handelte, der zudem noch von ausgebluteter Organisation und von einem weitgehend abgewirtschafteten Besatz (Gebäude, totes Inventar, Vieh, Vorräte) mit einer unterdurchschnittlichen

Produktionstechnik gekennzeichnet war. Darüberhinaus waren bereits vor dem Erbfall von 1950 - 1960 12,79.48 ha für fast 54.000,--DM verkauft worden.

Linerseits wären ohne die Landverkäufe die Schulden und damit die Zinslasten noch höher angewachsen, was wiederum die Verluste pro W.Jahr vergrößert hätte, andererseits haben die Landverkäufe zur Minderung der produktionswirtschaftlichen Rentabilität (Reinertrag) beigetragen.

Um diesen Teufelskreis zu durchbrechen, kann nur eine Generalumschuldung und neuer Kapitalzufluß eine Wirkung zeigen. Die entscheidende Maßnahme wäre (bezogen auf den Stichtag des Erbfalles) gewesen, die Produktion auf ein Niveau zu bringen, das wiederum eine entwicklungssichere Rentabilität gewährleistet.

Weiter vorn wurde bereits dargelegt, daß der Betrieb zum Zeitpunkt des Erbfalles mindestens einen Betriebsgewinn von rd. 25.000,--DM hätte erwirtschaften müssen. Dazu wären nach überschläglicher Schätzung (exakte Werte können heute nicht mehr für den Zeitpunkt des Erbfalles angegeben werden) folgende Aufwendungen bzw. Investitionen, zusätzlich zu dem vorhandenen Bestand, erforderlich gewesen:

a) Viehbestand	
(Milch und/oder Rindermast)	rd. 42.000,--DM
+ Umlaufkapital für Viehh.)	rd. 8.000,-- "
b) Gebäude	
(Um- u. Erweiterungsbau)	rd. 70.000,-- DM
c) Schlepper u. Maschinen	
(einschl. Hof- u. Viehwirtschaft)	rd. 65.000,-- DM
d) Umlaufkapital für Acker- und Gründlandfläche	rd. 15.000,-- DM
e) Überbrückung für die ersten 3-4 W.Jahre (Anlauf der Rentabilität)	rd. 30.000,-- DM
f) Auflösung der Schulden zum Zeitpunkt des Erbfalles	230.000,-- DM
	<hr/>
	rd. 128.000,-- DM
= rd. 360.000,-- DM	358.000,-- DM

Die hier aufgeführten Summen können als Mindestbeträge angesehen werden.

Mit geringeren Beträgen kann auf keinen Fall gerechnet werden.

Der für eine Sanierung des Betriebes erforderliche Betrag hätte 1961 rd. 360.000,--DM betragen.

Die Betriebsorganisation hätte in diesem Fall aus einer Milchviehhaltung mit Rindermast oder aus einer Rindermast einerseits zur Verwertung der wirtschaftseigenen Futterflächen und aus einem Getreidebau (evtl. mit Raps) auf den Ackerflächen bestehen müssen.

Damit hätte ein Betriebsgewinn (nachG. u.V.-Rechnung) von rd. 25.000,--DM erwirtschaftet werden können, wenn der Betrieb schuldenfrei, d.h. ohne Zinslasten geblieben wäre.

Die Höhe des Betriebserfolges leitet sich aus folgendem Mengen-gerüst ab:

(Preiskostenverhältnis von 1961)

1. Deckungsbeiträge

a) 30 Milchkühe x 900,-- DM	=	27.000,-- DM
(bzw. 45 Mastbullen x 600,--)		
b) 15 Stück Jungvieh/J. x 600,--	=	9.000,-- DM
(bzw. Mastbullen)		
c) 35 ha Ackerland x 900,-- DM	=	31.500,-- DM
d) 25 ha Grünland x ./ . 400,--DM	=	10.000,-- DM
		<hr/>
		57.500,-- DM

2. ./ . Fest-u.Gemeinkosten

Gebäude Afa u.Unterhalt	=	4.000,-- DM
Grundverb. "	=	1.000,-- "
Steuern u.Lasten (einschl.Berufsgenossens.)	=	3.500,-- "
Betriebsversicherungen	=	3.000,-- "
Betriebs - PKW (Anteil)	=	1.000,-- "
Maschinen - Afa	=	8.000,-- "
var.Zugkr.u.Masch. f. allgem.Arbeiten	=	500,-- "

Fremdlöhne	=	7.000,--	DM
Strom, Wasser (ohne v.Spez.Kosten).		1.500,--	"
Allgem. W.Ausgaben	=	3.000,--	"
<hr/>			
= Roheinkommen	=	25.000,--	=
./ Zinsen	=	-	
<hr/>			
Betriebsgewinn	=	25.000,--	"
		=====	

Wird nun zu den erforderlichen 360.000,--DM, der von der Antragstellerin geforderte Betrag von 105.000,--DM, d.h. vergleichbar für den 4.7.1961 rd. 70.000,--DM hinzugerechnet, so erhöht sich damit der gesamte Finanzierungsbedarf auf rd. 430.000 DM für Hofsanierung u.Abfindung zum Zeitpunkt des Erbfalles.

Diese Zahlen machen deutlich, daß eine Sanierung des Hofes nach dem Zeitpunkt des Erbfalles überhaupt nicht möglich war, selbst wenn keine Abfindung zu zahlen gewesen wäre. Die einzige Möglichkeit, den Betrieb in seiner Substanz zu erhalten, soweit er überhaupt noch erhalten werden konnte, bestand darin, nach dem Erbfall durch Landverkäufe die Schulden zu sanieren, den Hof zu verpachten und mit den Pachteinahmen die lfd.Kosten und Ausgaben (Grundsteuer, Versicherung, Altenteil u.Unterhält usw.) sowie die Ausbildungskosten des Hoferben zu decken.

Eine Neuaufnahme der Bewirtschaftung des Hofes wäre aus der Sicht zum Zeitpunkt des Erbfalles überhaupt nicht möglich gewesen, sofern nicht von dritter Seite dem Hof neu Kapital zugeführt worden wäre, auch unter der Maßgabe, daß keine Abfindungen zu zahlen gewesen wären.

Eine zusätzliche Belastung des Betriebes mit der im Vermächtnis vom 4.2.1957 ausgesprochenen Abfindung, hätte wiederum bezogen auf den Zeitpunkt des Erbfalles, einerseits eine sofortige wirtschaftliche Fortführung des Hofes völlig unmöglich gemacht und andererseits die letzte Chance genommen,

den Hof zu einem späteren Zeitpunkt, nach erneuter Kapitalzuführung von dritter Seite, noch einmal rentabel zu bewirtschaften.

Die Sanierung und organisatorische Gesundung durch Inanspruchnahme von Krediten hätte sich nicht als alternative Lösung angeboten, denn der w. oben ermittelte Gewinn von rd. 25.000,-- DM/W. Jahr (bezogen auf 1961) ist nur ohne die Belastung von Zinsen zu erwirtschaften. Eine nur mäßige Zinsbelastung hätte den Gewinn unter eine Grenze absinken lassen, die eine entwicklungsichere Rentabilität nicht mehr gewährleistet.

Bei Inanspruchnahme von Kredit hätte, um die Gewinnmarge von 25.000,--DM nicht zu unterschreiten, das Roheinkommen höher als 25.000,--DM/W. Jahr sein müssen.

Dies hätte jedoch zu einer Ausweitung des Produktionsvolumens führen müssen, die nur mit weiteren Kapitalmengen und somit nur mit Krediten möglich gewesen wäre.

Auch hier zeigt sich wieder der erzwungene Kreislauf, der von dem Hof nicht hätte durchbrochen werden können.

Der dem Unterzeichner zur Verfügung gestellte Schriftverkehr mit den Kreditinstituten nach dem Zeitpunkt des Erbfallbes bestätigt eindeutig diese Feststellung.

Wird dem Betrieb eine Fläche von:

5,0 ha Ackerland,
5,0 ha Weideland und
2,5 ha Wiesenland entzogen,

so vermindert sich die Rentabilität um folgende Beträge (bezogen auf 1961):

Ackerland 5,0 x 900,-- Deckungsbeitrag = 4.500,--DM

Grünland 7,5 x 4.000 KSTE x 0,40 DM x) = 12.000,-- "

16.500,--DM

./. einsparbare Festkosten

(var. Investitionen) rd. 300,-- x 12,5 = 3.750,-- "

(Verlustdifferenz (Roheinkommen) 12.750,--DM

=====

x) Grenzkostenfreie Verwertung je KSTE w. eig. Futter.

Bei einem Flächenentzug von 12,5 ha vermindert sich der Gewinn des Betriebes um rd. 12.000,-- - 13.000,--DM.

Die Gewinnminderung ist deshalb so groß, d.h. rd. 1.000,--DM je entzogenem ha Land, weil nach den Gesetzen der Grenzkosten, die hauptsächlichlichen Fest- und Gemeinkosten bei Flächeneinschränkung nicht eingespart werden können und damit die verbleibenden Produktionskapazitäten (Fläche und Vieh) um so stärker belasten.

Würde man den Weg suchen, die Gewinnminderung von 12.000,--DM - 13.000,--DM durch eine kompensative Produktion, d.h. durch eine bodenungebundene Veredlung auszugleichen, wäre dazu beispielsweise eine Mastschweinehaltung von

600 Stück pro W.Jahr erforderlich.

Mit 600 Mastschweinen lassen sich (bezogen auf Zeitpunkt des Erbfalles) folgende Gewinndifferenzen erzielen:

600,-- x 30,-- (Deckungsbeitrag)....	=	18.000,--DM
./.. Afa, Unterhalt u.Vers.		
(250,--/Platz x 300 X) x 8 %	=	6.000,--DM
<hr/>		
Gewinndifferenz (Roheinkommen).....	=	12.000,--DM
		=====

X) (2 Durchgänge pro Platz u.Jahr).

Der Kapitalbedarf für die Einrichtung einer Schweinehaltung mit einer Produktion von 600 St./W.Jahr erfordert einen Aufwand von

	<u>Zeitpunkt des</u> <u>Erbfalles</u>	<u>1976</u>
a) Stall:	75.000,--	180.000,--
b) Vieh-u.Umlauf- kapital	42.000,--	72.000,--
	<hr/>	<hr/>
	117.000,--	252.000,--
	=====	=====

Für die Einrichtung eines derartigen Betriebszweiges müßte Fremdkapital in Anspruch genommen werden.

Die daraus resultierenden Zinsen würden wiederum den Gewinn mindern und damit unter die Grenze von unter 25.000,--DM (bezogen auf 1961) drücken, d.h. erneut stände der Betrieb vor dem Dilemma unzureichender Gewinne. Der gesamte Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) würde darüber hinaus die Liquidität des Hofes (Geldflußrechnung) in der Weise belasten, daß die Zinsen und Tilgungen nicht aus den laufenden Überschüssen gedeckt werden können; die Verlagerung der Schulden von langfristigen Darlehnskonten auf kurzfristige Verbindlichkeiten wären die Folge und der Hof würde erneut in Schwierigkeiten kommen.

Zusammenschauend kann gesagt werden, daß keine Möglichkeit zu erkennen ist, wie der Hof (bezogen auf den Zeitpunkt des Erb-falles) durch alternative Wege und Verfahren von dem völligen Ruin zu retten ist, sofern die Abfindung im Werte von

5 ha Ackerland
5 ha Weideland
2,5 ha Wiesenland

mittlerer Art und Güte wirksam werden.

F. Zusammenfassung und Beantwortung der Frage, ob die Vermächtnisse zu Gunsten der Antragstellerin zu einer Aus-höhlung des Erbrechtes des Hoferben führen, und außerdem bis zu welcher Höhe diesen letztwilligen Wünschen des Erblas-

sers gefolgt werden kann, ohne daß die Existenz des Hofes dadurch gefährdet wird

Bezogen auf den Zeitpunkt des Erbfalles muß festgestellt werden, daß der Betrieb mit einem Verlust von jährlich 8.164,--DM (im Ø der 10 letzten W.Jahre von 1951/52 - 1960/61) gewirtschaftet hat.

Der Betriebserfolg lag damit mindestens um rd. 30.000,--DM pro W.Jahr zu niedrig.

Zur Erzielung einer entwicklungssicheren Rentabilität hätten (bezogen auf den Zeitpunkt des Erbfalles) mindestens 25.000,--DM Gewinn/W.Jahr erzielt werden müssen.

Der Grund für die unzureichende Wirtschaftlichkeit liegt einerseits in der zu geringen Ausstattung mit Produktionskapazitäten (vor allem Vieh) und in den schlechten Produktionstechniken (Erträge u. Leistungen), andererseits in der zunehmenden und sehr hohen Verschuldung mit steigenden Zinsen.

Die Verschuldung hat zum Zeitpunkt des Erbfalles mit rd. 128.000,--DM das Maß einer tragbaren Belastung weit überschritten.

Die Vermögensentwicklung zeigt vom 30.6.1951 - 30.6.1961 eine Abnahme von fast 118.000,--DM, ohne Berücksichtigung von Landverkäufen für fast 54.000,--DM von 1950 bis 1960. Damit beträgt der gesamte Vermögensverlust rd. 171.500,--DM.

Unter Berücksichtigung von betriebsnotwendigen, nominellen Vermögenszunahmen für die weitere Entwicklung eines Betriebes von schätzungsweise 50.000,--DM (für die Zeit von 1951 - 1961), war damit die gesamte Vermögensentwicklung des Betriebes um rd. 220.000,--DM zu schlecht. Die Verschlechterung der Vermögenslage erstreckte sich auf alle Bereiche des Betriebes, und zwar auf:

Schuldenstand
Landverkäufe
Gebäudeveraltung
Inventarbesatz

(Maschinen u.Vieh).

Der Hof war z. Zeitpunkt des Erbfalles völlig ausgeblutet. Eine Weiterbewirtschaftung unmittelbar nach dem Erbfall war unter keinen Umständen möglich.

Abgeleitet von den tatsächlichen, erzielten jährlichen Reinerträgen, hätte der Hof überhaupt nicht mit Abfindungen belastet werden dürfen, denn die Ergebnisse lagen bei rd. ./ . 200,--DM/ha u. W.J..

Abgeleitet von den Reinerträgen vergleichbarer Betriebe (aus der Betriebsstatistik der LWK - Hannover), wäre eine Abfindung von 31.500,--DM angemessen gewesen.

Aus der Sicht der tatsächlichen Lage des Betriebes zum Zeitpunkt des Erbfalles und der kalkulierten Alternativen, kann der Betrieb mit nennenswerten Abfindungen nicht belastet werden, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Hofes überhaupt noch einmal möglich sein soll.

Diese Feststellung gilt für einen späteren Zeitpunkt, nach neuer Zuführung von Kapital von dritter Seite.

Eine Belastung des Hofes mit Abfindungen zum Zeitpunkt des Erbfalles, auch in vergleichbarem Wert von nur 8 ha kann eindeutig als Verminderung einer weiteren ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Hofes und damit als Aushöhlung des Erbrechtes des Hofes bezeichnet werden.

Die Situation des Hofes zum Zeitpunkt des Erbfalles schließt eigentlich jede Abfindung aus, soll es nicht zum endgültigen Ruin des Hofes führen.

Bezogen auf die Situation im Jahre 1976, kann, sofern die

Zuführung von Kapital aus anderen Quellen in den nächsten Jahren möglich ist, aber auch nur unter dieser Voraussetzung, eine Abfindung von rd. 30.000,--DM (bezogen auf den Zeitpunkt des Erbfalles) als höchstmögliche Grenze, unter Zurückstellung schwerwiegender Bedenken, gerade noch anerkannt werden.

Diese Regelung unterstellt die Realisierung der zusätzlichen Kapitalbeschaffung durch den Hoferben und eine weitere Verschiebung des Bewirtschaftungsbeginns.

Der Unterzeichner erklärt, daß er das Gutachten als von der Landwirtschaftskammer Hannover öffentlich bestellter Sachverständiger und unter Berücksichtigung der mit dem Sachverständigeneid übernommenen Verpflichtungen erstellt hat.

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

hat der Senat für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts
D. auf die sofortigen Beschwerden des Antragsgegners und
der Antragstellerin vom 18. Oktober 1976 gegen den Beschluß
des Amtsgerichts - Landwirtschaftsgerichts X. vom 16. Septem-
ber 1976 beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird unter Zurückweisung
der sofortigen Beschwerden im Übrigen teilweise
geändert und neu gefaßt:

Unter Aufhebung des Versäumnisurteils des Landge-
richts M. vom 2. Mai 1975 ... wird dem Antraggeber
aufgegeben, an die Antragstellerin weitere
5.000 DM zu zahlen.

Im Übrigen werden die weitergehenden Anträge
der Antragstellerin und des Antraggegners zurück-
gewiesen.

Von den gerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens
einschließlich der Rechtsstreitigkeiten vor dem
Landgericht und dem Oberlandesgericht trägt die
Antragstellerin 3/4, der Antragsteller 1/4.

Die Antragstellerin hat weiterhin dem Antragsgegner
die Hälfte seiner in allen Verfahren erwachsenen
außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Im Übrigen
trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten
selbst.

Aus den G r ü n d e n

I.

Die Beteiligten sind Halbgeschwister und Kinder des am 5.8.
1961 verstorbenen Landwirts N. (im nachfolgenden: Erblasser).
Der am 1. Dezember 1942 geborene Antragsgegner ist auf dem

väterlichen Hof groß geworden und hat den Beruf eines Landwirts erlernt. Er besuchte von 1962 bis 1964 die Landbauschule und von 1964 bis April 1966 die Ingenieurschule. In der Folgezeit war er bis 1967 als Beratungsassistent in E. und ab 1968 als landwirtschaftlicher Betriebsberater in H. tätig.

Die am 6. April 1951 geborene Antragstellerin ist das einzige Kind aus der am 29. November 1949 geschlossenen zweiten Ehe des Erblassers. Sie absolvierte nach dem Schulbesuch eine Ausbildung bei der Kreisverwaltung, bei der sie noch heute tätig ist. Am 1. Oktober 1973 verließ sie die Hofstelle endgültig.

Der Erblasser war Eigentümer des im Grundbuch von M. Band 4 Blatt 91 eingetragenen Hofes. Dieser hatte ursprünglich eine Größe von ca. 86,5 ha, die sich bis Ende 1956 auf ca. 74 ha verringerte.

Er schloß mit seiner zweiten Ehefrau am 19. Mai 1950 einen notariellen Erbvertrag, in welchem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzten und den Antragsgegner zum Hoferben bestimmten. Außerdem regelten sie in diesem Vertrag sowie in einer Ergänzungsvereinbarung vom 28. Februar 1953 die Abfindungsansprüche weiterer Kinder. Diese Vereinbarung ersetzten sie hinsichtlich der Abfindung der Antragsgegnerin durch notariellen Vertrag vom 5. März 1957, in welchem es heißt:

"Als Abfindung von dem Hof soll unsere Tochter im Falle ihrer Verheiratung den Gegenwert von etwa

5 ha Ackerland

5 ha Weideland

2 1/2 ha Wiesenland

erhalten, mittlerer Art und Güte.

Sollte sie die Lieferung von Land im Orte verlangen, so soll dieses so abgeteilt werden, daß der Hof wirtschaftlich nicht beeinträchtigt wird, jedoch hat der Hof das Vorkaufsrecht für dieses Land.

Die Abfindung steht B. zu bei ihrer Verheiratung oder bei der Vollendung ihres 30. Lebensjahres, oder wenn sie den Hof dauernd früher verläßt. Solange sie die Abfindung

nicht erhalten hat, steht ihr das Recht zu, auf dem Hofe zu wohnen und Verpflegung zu erhalten.

Nach dem Tode des Erblassers veräußerte der Vormund des Antraggegners, das tote und lebende Inventar sowie eine Fläche von ca. 17 1/2 ha für insgesamt ca. 118.000 DM. Aus den Erlösen deckte er die Nachlaßverbindlichkeiten ab, so daß der Hof im Jahre 1963 im wesentlichen schuldenfrei war.

In der Folgezeit verkaufte der Antragsgegner bis einschließlich 1972 weitere 7,72,71 ha und erlöste dafür 80.209,15 DM. Er errichtete im Jahre 1970 einen Campingplatz nebst Gaststättenbetrieb, den er bzw. seine Ehefrau leiten. Hierfür nahm er in den Jahren 1969 und 1970 bei der Hannoverschen Kreditanstalt Darlehen über insgesamt 100.000 DM auf. Die zum Hofe gehörenden Flächen ließ er überwiegend weiterhin verpachtet; einen kleineren Teil bewirtschaftete er jedoch selbst.

Als der Antragsgegner im August 1972 die Antragstellerin bereits einmal vom Hofe gewiesen hatte, machte diese durch ihre Verfahrensbevollmächtigten ihre Ansprüche auf Leistung der Abfindung geltend. Der Antragsgegner wandte ein, die Abfindung müßte mit Rücksicht auf die zwischenzeitlichen Veräußerungen auf ca. 8 ha reduziert werden. Eine Mehrleistung sei für den Hof nicht tragbar. Er bot schließlich einen Betrag von 25.000 DM an, den die Antragstellerin jedoch als unzureichend ablehnte. Sie vertrat die Auffassung, ihr ständen bei einem durchschnittlichen Wert des Grundbesitzes von 1 DM/qm mehr als 100.000 DM zu. Nachdem sie zum 1. Oktober 1973 endgültig vom Hofe abgezogen war, erneuerte sie ihr Begehren. Eine Einigung kam nicht zustande. In der Folgezeit haben die Beteiligten mehrere gerichtliche Verfahren betrieben

II.

Die zulässigen sofortigen Beschwerden beider Beteiligten, von denen die der Antragstellerin, weil bei Gericht später eingegangen, als selbständige Anschlußbeschwerde zu behandeln ist, führen nur in geringem Umfang zur Änderung des angefochtenen

Beschlusses. Zum Überwiegenden Teil sind sie unbegründet.

A. 1. Das Rechtsmittel der Antragstellerin hat Erfolg, soweit das Landwirtschaftsgericht festgestellt hat, daß ihr keine weiteren Abfindungsansprüche gegen den Antragsgegner zustehen

Es bestand für den Antragsgegner kein berechtigter Anlaß, außer der Zurückweisung der anhängigen Zahlungsansprüche seinerseits um die Feststellung nachzusuchen, daß der Antragsgegnerin keine weiteren Ansprüche aus der Hoferbfolge zustehen.

Gegen eine derartige weite Fassung des Antrages bestehen außerdem erhebliche Bedenken. Es könnte zweifelhaft sein, ob damit nicht auch für den Fall weiterer Landverkäufe durch den Antragsgegner mögliche Ausgleichsansprüche der Antragstellerin gemäß § 13 HöfeO a.F., für die bereits jetzt ein bedingtes Anwartschaftsrecht besteht, ausgeschlossen wären.

2. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist aber unbegründet, soweit sie die Zahlung eines weiteren Betrages aufgrund des Vermächtnisses ihres Vaters verlangt. Zu Recht hat das Landwirtschaftsgericht ausgeführt, daß damit die Stellung des Antragsgegners als Hoferbe ausgehöhlt wird. Es entspricht einem allgemein anerkannten Grundsatz, daß ein Vermächtnis nichtig oder das Landwirtschaftsgericht auf ein für den Hof tragbares Maß herabzusetzen ist, wenn in einer Verfügung von Todes wegen Abfindungen in solcher Höhe ausgesetzt sind, daß sie die Kräfte des Hofes übersteigen und der Hoferbe zu ihrer Erfüllung die Substanz in solchem Umfange angreifen muß, daß er wirtschaftlich seiner Stellung als Hoferbe beraubt wird. Diese Voraussetzungen wären im vorliegenden Fall gegeben, müßte der Antragsgegner über die geleisteten Zahlungen hinaus weitere Beträge zahlen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Vermächtnisanspruch der Antragstellerin mit dem Erbfall vom 5. Aug. 1961 - wie in den meisten Fällen (vgl. § 2176 BGB) - entstanden ist oder ob es sich um ein aufschiebend bedingtes Vermächtnis nach § 2177 BGB handelt, das erst mit dem Eintritt einer der im vorletzten Satz der Abfindungsregelung genannten Bedingungen,

also hier mit dem endgültigen Wegzug der Antragstellerin vom Hofe 1973, entstanden ist. Der Zeitpunkt der Entstehung dieses Anspruches ist an sich wesentlich für die Beurteilung, ob damit die Hoferbenstellung des Verpflichteten ausgehöhlt wird. Im vorliegenden Fall braucht der Senat aber die Frage nicht zu entscheiden. Denn die Vermögens- und Wertverhältnisse zu den beiden Stichtagen weichen nicht in einem sehr erheblichen Ausmaße voneinander ab und die Entwicklung der tatsächlichen Umstände ist bis zur Entscheidung in der letzten Tatsachenzinstanz ohnehin zu berücksichtigen, weil aus ihr Schlußfolgerungen für frühere Zeitpunkte gezogen werden können.

Zutreffend weist die Antragstellerin darauf hin, daß die Höfeordnung und das Rechtsinstitut der Aushöhlung der Hoferbenstellung nicht um ihrer selbst willen bestehen, sondern daß sie Teile eines weit gefächerten Instrumentariums sind, mit denen eine gesunde Agrarstruktur erhalten oder sogar gefördert werden soll. Dieses Ziel kann vornehmlich mit der Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe erreicht werden. Dieser Schutzgedanke ist aber auch auf die landwirtschaftliche Besetzung des Antragsgegners anzuwenden. Hierbei handelt es sich um einen Hof im Sinne der Höfeordnung, denn es liegt eine landwirtschaftliche Besetzung mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle vor. Diese Voraussetzung ist auch dann gegeben, wenn der Betrieb vorübergehend ruht. Nur wenn der landwirtschaftliche Betrieb auf Dauer eingestellt wird, können die Voraussetzungen des § 1 HöfeO entfallen sein. Zunächst haben aber auch Landwirtschaftsgerichte von der vom Hofvermerk ausgehenden Vermutung für das Bestehen eines landwirtschaftlichen Betriebes auszugehen (vgl. § 35 Abs. 3 LVO). Diese Vermutung kann grundsätzlich nur in einem besonderen Verfahren entsprechend § 37 LVO oder jetzt §11 Buchst. a) HöfeVfO widerlegt werden.

Außerdem ist es unstreitig, daß im Zeitpunkt des Erbfalls, wenn auf diesen Stichtag abzustellen ist, ein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden war und bis zum Frühjahr 1962 fortgeführt wurde. Die Bewirtschaftung wurde in erster Linie deshalb aufgegeben, weil angesichts der hohen Schulden, des unzureichen-

den Inventarbesatzes und der teilweise veralteten Baulichkeiten eine wirtschaftliche Betriebsführung nicht möglich war. Zunächst mußte vielmehr die Gesamtsituation des Hofes bereinigt werden. Zu diesem Zwecke waren die Verbindlichkeiten abzulösen, was durch den Verkauf des Inventars und eines gewissen Teils der Ländereien ermöglicht wurde. Ein Neubeginn war aber angesichts des mangelnden Inventars und der persönlichen Situation des Antragsgegners ausgeschlossen. Dieser war minderjährig und unverheiratet. Er konnte deshalb den gerade bei einem Grünlandbetrieb besonders starken Arbeitsanfall nicht bewältigen. Im übrigen dürfte er auch nach seinen damaligen Fähigkeiten noch nicht zur Führung eines so schwer zu leitenden Betriebes befähigt gewesen sein.

Der Antragsgegner trägt unwidersprochen vor, daß er in den späteren Jahren 10 bis 15 ha des zum Hofe gehörenden Landes selbst bewirtschaftet hat. Mögen die Ertragnisse hieraus auch nur gering gewesen sein, spiegelt sich in der Tatsache der Eigenbewirtschaftung der Wille des Antragsgegners wieder, den Hof einmal selbst zu bewirtschaften. Diese Absicht des Antragsgegners kann auch nicht aufgrund sonstiger Umstände widerlegt werden. Zwar hatte sich der Antragsgegner im Jahre 1974 bemüht, über 16 ha des zum Hofe gehörenden Grundbesitzes auf ein besonderes Grundbuchblatt zu übertragen, also aus dem Hofverband zu lösen. Diese Absicht verfolgte er jedoch alsbald nicht mehr weiter, nachdem das Landwirtschaftsgericht ihn darauf hingewiesen hatte, zur Trennung bedürfe es gemäß § 37 LVO der Feststellung der fehlenden Hofzugehörigkeit. - Der Antragsgegner übt seinen Beruf als landwirtschaftlicher Berater seit ca. 10 Jahren aus. Er errichtete im Jahre 1970 den Campingplatz mit einem Kapitalaufwand von, wie er behauptet, ca. 145.000 DM. Daraus könnte der Schluß hergeleitet werden, der Antragsgegner wolle den Lebensunterhalt seiner Familie allein aus seiner beruflichen Tätigkeit als Berater sowie aus den mit dem Campingplatz erzielten Einnahmen aus Vermietung und gewerblichen Betrieb bestreiten. Mit dem gleichen Kapitalaufwand dürfte er auch im Stande gewesen sein, den Hof in Eigenbewirtschaftung zu nehmen oder zumindest als Nebenerwerbsbetrieb fortzuführen. Das dürfte

zumindest insoweit gelten, als es um die Bestellung der Ackerflächen ging. Zu diesem Zwecke wäre wohl nur ein verhältnismäßig geringfügiger Kapitaleinsatz erforderlich, weil der Antragsgegner sich der Hilfe eines Maschinenringes hätte bedienen können. Wenn sich der Antragsgegner im Hinblick auf seine familiäre Situation und in der Erwägung, zunächst mit seiner sonstigen Berufstätigkeit und im Betrieb eines Campingplatzes einen wirtschaftlichen und finanziellen Rückhalt zu schaffen, entschlossen hat, den Hof noch nicht wieder in Eigenbewirtschaftung zu nehmen, so ist diese unternehmerische Entscheidung zu respektieren. Sie berechtigt nicht zur Feststellung, der Hof und sein Eigentümer seien nicht mehr schutzwürdig, die Agrarstruktur würde mit der endgültigen Zerschlagung keinen Schaden leiden.

Der Sachverständige Dr.Obeck hat in seinem Gutachten, das die Beteiligten weder in den Einzelheiten noch im Ergebnis angreifen, überzeugend nachgewiesen, daß der Betrieb im Zeitpunkt des Erbfalls wegen der hohen Schuldenlast, der Überalterung der Gebäude, des ungenügenden Inventarbesatzes und der überholten Wirtschaftsmethoden eine Abfindung überhaupt nicht hätte tragen können. Aufgrund des Gutachtens ist weiterhin bewiesen, daß sich die Situation bis zum 1.Oktober 1973 nicht entscheidend geändert hat. Zwar waren bis zu diesem Tage die alten Verbindlichkeiten abgelöst. Dem stand aber eine entsprechende Vermögensverminderung in Gestalt des Verlustes des Inventars und durch den Verkauf mehrerer Grundstücke gegenüber. Allein die Ertragsituation hätte auch im Jahre 1973 die Zahlung einer wesentlichen Abfindung oder eines hohen Vermächnisses nicht zugelassen. Müßte der Antragsgegner insgesamt die geforderten 105.000 DM aufbringen, müßte er weiteren Grundbesitz veräußern. Dadurch würde die Ertragslage des Hofes im Hinblick auf den steilen Aufstieg der fixen Kosten nachhaltig beeinträchtigt werden und eine Wiederaufnahme des landwirtschaftlichen Betriebes wäre wirtschaftlich nicht vertretbar.

Bei der Entscheidung, ob ein Vermächtnisanspruch zu kürzen ist, ist allerdings nicht nur allein auf das öffentliche Interesse an

der Erhaltung einer gesunden Agrarstruktur abzustellen. Zu beachten ist vielmehr auch, daß dem Willen des Erblassers entsprechend der Grundregel des § 2084 BGB nach Möglichkeit Geltung zu verschaffen ist. Zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung einer gesunden Agrarstruktur und der Beachtung des Erblasserswillens besteht ein Spannungszustand, der unter dem rechtlichen Gesichtspunkt von Treu und Glauben nach Billigkeitserwägung auszugleichen ist. Aufgrund solcher Erwägungen hält der Senat aber einen Betrag von 50.000 DM, wie ihn der Antragsgegner gezahlt hat, für eine angemessene Leistung. Mit ihr wird das Vermächtnis des Erblassers zu einem erheblichen Teil erfüllt. Andererseits wird der Antragsgegner dadurch nicht in seiner Stellung als Hoferbe in einem solchen Maße getroffen, daß von einer "Aushöhlung" gesprochen werden könnte. Der Senat hat bei seiner Entscheidung folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

a) Der Erblasser hatte 1961 von der landwirtschaftlichen Nutzfläche 5,74,21 ha verpachtet. Diese Tatsache deutet darauf hin, daß die Erträge aus diesen Ländereien nicht unbedingt für die Hofbewirtschaftung notwendig waren. Der Wert jener Flächen war deshalb für die Fortführung des Landwirtschaftsbetriebes nicht in jedem Falle erforderlich.

Außerdem gehörten zu dem Betrieb 2,76,55 ha Wald und Holzungen. Von ihnen verkaufte der Vormund das Flurstück 839/11 zur Größe von 0,71,55 ha für 3.500 DM. Von dem Flurstück 735/8 sind ausweislich des Grundbuchs 2,05,00 ha Holzungen, die jetzt noch zum Hof gehören. Hinsichtlich beider Flurstücke ist nicht erkennbar, daß sie zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des Hofes in irgendeiner Weise erforderlich waren oder sind. Weder der Erblasser noch der Antragsgegner zogen aus diesen Forstgrundstücken Einnahmen. Daher hätten sie bzw. der entsprechende Wert zu Erfüllung des Vermächtnisses herangezogen werden können.

b) Die Abfindung war nicht schon im Zeitpunkt des Erbfalls, sondern zu einem weit späteren Zeitpunkt zu zahlen. Der Antragsgegner hatte also die Gelegenheit, sich darauf einzurichten und entsprechende Maßnahmen zu treffen. Anders als wenn der Hoferbe

eine hohe Forderung unmittelbar nach der Übernahme des Hofes zu erfüllen hätte, entspricht es der Billigkeit, die Höhe eines Vermächtnisses oder eine Abfindung auch nach dem Zeitraum zu bemessen, während dessen der Eigentümer sich wirtschaftlich auf die künftige Belastung einrichten kann.

c) Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß der Antragsgegner bislang von einer teilweisen Inbetriebnahme des Hofes Abstand genommen hat. Er hat es vorgezogen, zunächst den Campingplatz einzurichten, um aus diesem Gewinn zu erzielen....

Daraus ergibt sich, daß sich der Antragsgegner wirtschaftlich und beruflich nicht in erster Linie dem Hof zugewendet hat. Er hat seine Arbeitskraft und seine wirtschaftlichen Mittel auf einer breiten Basis eingesetzt. Der Hof bildet nicht die ausschließliche oder vornehmliche Existenzgrundlage. Vielmehr ist nur seine Bewirtschaftung eines der Ziele, die zu erreichen der Antragsgegner sich bemüht....

d) Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die sofortige Beschwerde des Antragsgegners, soweit er sich gegen seine Verurteilung zur Zahlung der Zinsen wendet, unbegründet. Er schuldete zum 1. Oktober 1973 zur Erfüllung des Vermächtnisanspruchs 50.000 DM.

C. Demgemäß war der angefochtene Beschluß in der Hauptsache teilweise abzuändern.

Auch entspricht die getroffene Kostenregelung insgesamt der Billigkeit.